

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 145/10 B

L 4 KR 145/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 KR 51/96 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Blankenagel, Dedert, Schröder und Stauch
bei der BARMER GEK,
Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der Kläger ist Rechtsnachfolger der ausweislich der Sterbeurkunde zwischen dem 23.8.1997 und 5.4.1998 verstorbenen A. W. (im Folgenden: Versicherte). Das B. Hospital (London) behandelte die Versicherte in der Zeit vom 22.11. bis 10.12.1993 und vom 23.1. bis 30.1.1994 wegen einer Immundisregulation nach Pestizidexposition, einer multiplen Chemikaliensensitivität (multiple chemical sensitivity syndrome - MCS) und eines chronischen Müdigkeitssyndroms (chronic fatigue syndrome - CFS). Hierfür entstanden Kosten in Höhe von insgesamt 22 501,19 DM. Die beklagte Krankenkasse lehnte die Übernahme der Behandlungskosten ab. Die noch von der Versicherten erhobene und vom Kläger und seiner Ehefrau als deren Erben weitergeführte Klage ist erfolglos geblieben. Das LSG hat die allein vom Kläger eingelegte Berufung zurückgewiesen. Es sei zu Lasten des Klägers nicht erweislich, dass eine notstandsähnliche Situation im Sinne des Beschlusses des BVerfG vom 6.12.2005 (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) bestanden habe. Weder die Verfahrensbeteiligten noch der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) hätten zu Lebzeiten der Versicherten erhobene medizinische Befunde vorgelegt. Ein Kostenerstattungsanspruch ergebe sich weder aus Art 22 Verordnung (EWG) 1408/71 noch aus § 18 SGB V. Die Beklagte habe der Versicherten auch die Kostenübernahme nicht durch Verwaltungsakt bewilligt oder eine hierauf gerichtete Zusicherung nach § 34 SGB X erklärt (*Urteil vom 3.11.2010*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (dazu 1.), der Divergenz (dazu 2.) und des Verfahrensmangels (dazu 3.) nach § 160 Abs 2 SGG.
- 4 1. Wer sich - wie hier der Kläger - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung nicht.



- 5 Die vom Kläger formulierte Frage
- "wie die Benachteiligung von Frauen vermieden werden kann, die dadurch entsteht, daß es überaus schwierig ist 'wissenschaftlich einwandfrei geführte Statistiken' über die wirk-same Behandlung von Krankheiten, die mit dem weiblichen Zyklus zusammenhängen, zu erstellen",
- ist schon keine Rechtsfrage. Der Kläger führt nur aus, dass von der CFS hauptsächlich Frauen betroffen seien und dies mit großer Wahrscheinlichkeit mit den vom Mann unterschiedlichen biologischen Eigenschaften der Frau, also insbesondere ihrem Zyklus zusammenhänge. Ent-sprechende Studien gebe es aber nicht. Dieses Vorbringen entbehrt jeglicher Bezugnahme auf Rechtsnormen, Rspr oder Literatur, aus der sich im Hinblick auf den geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch ein klärungsbedürftiger rechtlicher Kontext erschließen lässt. Die Behauptung eines Verstoßes gegen Art 3 Abs 2 GG wird in den Raum gestellt, ohne dass ersichtlich wird, worin der Verstoß bestehen soll. Jedenfalls wird nicht deutlich, welcher Zusammenhang mit einem aus dem SGB V hergeleiteten Kostenerstattungsanspruch bestehen soll.
- 6 Der Kläger erfüllt die gesetzlichen Darlegungserfordernisse selbst dann nicht, wenn man seinen Ausführungen sinngemäß die folgende Rechtsfrage entnehmen wollte:
- Ist die in § 18 Abs 1 Satz 1 SGB V (*idF des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.1991, BGBl I 2325*) enthaltene Tatbestandsvoraus-setzung, dass eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur im Ausland möglich ist, ausnahmsweise abzumildern oder als unbeachtlich zu behandeln, wenn von der zu behandelnden Erkran-kung 70 bis 80 % Frauen sind?
- Der Kläger legt die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht dar. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rspr keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt ist" (*vgl zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN*). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rspr in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN*), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (*vgl zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - RdNr 7*). Der Kläger legt nicht dar, dass nach der zu § 18 SGB V ergangenen höchstrichterlichen Rspr (*vgl BSGE 106, 81 = SozR 4-1500 § 109 Nr 3, RdNr 29 ff mwN; BSG SozR 4-2500 § 13 Nr 24 RdNr 26 f mwN*) noch Klärungsbedarf verbleibt.
- 7 Mit seinem Vorbringen, die Rechtssache habe mit Blick auf eine Umkehr der Beweislast grund-sätzliche Bedeutung, formuliert der Kläger ebenfalls keine Rechtsfrage. Er legt mit seinen auf



den Einzelfall bezogenen Formulierungen auch nicht dar, inwiefern die Problematik über seinen Fall hinausweist. Soweit er sinngemäß die Frage aufwirft, ob die Vernichtung von Akten während eines laufenden Verfahrens eine Umkehr der Beweislast rechtfertigt, hätte er sich mit der höchststrichterlichen Rspr zu den Voraussetzungen und den Rechtsfolgen des Beweisnotstandes (*vgl zB BSG SozR 3-1750 § 444 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 128 Nr 11 S 18 f; BSG SozR 4-1500 § 128 Nr 5 RdNr 15 f*) auseinandersetzen und darlegen müssen, wieso die Frage nicht geklärt ist. Der bloße Hinweis auf die überlange Verfahrensdauer und Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie die Bewertung, dass eine Beweislastumkehr wegen der Verantwortlichkeit der Beklagten angemessen sei, genügt den Darlegungserfordernissen nicht.

- 8 Der Kläger legt zudem nicht die in Auseinandersetzung mit der vorgenannten Rspr zu begründende Entscheidungserheblichkeit der Frage dar. Dies hätte hier erfordert auszuführen, dass er alles ihm Mögliche prozessual unternommen hat, um einen Beweisnotstand zu verhindern.
- 9 2. Der Kläger legt eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rspr des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht hinreichend dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz beruft, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts einerseits und in einem Urteil des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und Ausführungen dazu machen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl BSG Beschluss vom 19.9.2007 - B 1 KR 52/07 B*). Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn es diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat; nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67, s ferner BSG Beschluss vom 7.10.2009 - B 1 KR 15/09 B - RdNr 8*).
- 10 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Sie zitiert folgende, lediglich im Berichterstatterschreiben vom 18.3.2010 enthaltene Aussage: "Nach der Auslegung des BVerfG-Beschlusses durch das BSG muss eine lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Erkrankung vorliegen." Sie stellt dem Zitat einen Rechtssatz des erkennenden Senats im Urteil vom 20.4.2010 (*BSGE 106, 81 = SozR 4-1500 § 109 Nr 3*) gegenüber, wonach auch - abweichend vom Zitat - bei wertungsmäßig damit vergleichbaren Erkrankungen wie einer drohenden Erblindung eine notstandsähnliche Situation im Sinne des Beschlusses des BVerfG vom 6.12.2005 (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) vorliegen könne. Der Kläger setzt sich aber nicht damit auseinander, dass das LSG im angegriffenen Urteil genau diesen Rechtssatz unter Bezugnahme auf das Urteil des erkennenden Senats vom 5.5.2009 (*SozR 4-2500 § 27 Nr 16*) wiedergegeben und sich ihm angeschlossen hat.



- 11 3. Der Kläger bezeichnet auch Verfahrensfehler nicht hinreichend. Er beruft sich auf die Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (dazu a), auf Verstöße gegen das GG und die EMRK unter dem Gesichtspunkt der überlangen Verfahrensdauer (dazu b) und auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs (dazu c).
- 12 a) Der Kläger legt eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes nicht hinreichend dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Beschwerde auf die Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn sich der Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung eines Antrags selbst, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte (*vgl § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 403 ZPO*) und mit welchem Ziel Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angaben des Beweismittels für die Tatsache. Anders als eine Beweisanregung (oder ein Beweisantritt) hat nur ein echter Beweisantrag die Warnfunktion, die es rechtfertigt, einen Revisionszulassungsgrund anzunehmen, wenn das LSG dem Antrag zu Unrecht nicht gefolgt ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Daran fehlt es.
- 13 Der Kläger bezeichnet keinen Beweisantrag, indem er auf die folgenden Ausführungen im Schriftsatz vom 24.10.2010 verweist:
- "Die Krankheit der streitgegenständlichen Kassenpatientin (CFS) kommt in ihrer Ausprägung bei dieser Patientin in ihrer Schwere (dauernde Heimunterbringung bei sich wiederholender monatelanger Bettlägerigkeit) einer drohenden Erblindung gleich.
- Beweis: Gutachten eines mit chronischer Müdigkeit vertrauten Mediziners."
- Denn die hier aufgeworfene Frage, ob eine bestimmte Erkrankung in ihrer konkreten Ausprägung bei einem Versicherten eine notstandsähnliche Situation im Sinne der an den Beschluss des BVerfG vom 6.12.2005 (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) anknüpfenden Rspr des erkennenden Senats darstellt, ist eine Rechtsfrage. Sie ist nicht selbst dem Beweis zugänglich. Dem Beweis zugänglich sind nur - der rechtlichen Wertung zugrunde liegende - medizinische Tatsachen und medizinisch-wissenschaftliche Erfahrungssätze.
- 14 Selbst wenn man dem Vorbringen den Beweisantrag entnehmen wollte, dass bei der Versicherten dauernde Heimunterbringung bei sich wiederholender Bettlägerigkeit wegen CFS bestanden hat und hierüber ein Sachverständigengutachten einzuholen war, legt die Beschwerdebegründung nicht dar, wieso die vom LSG gegebene Begründung für die Ablehnung des Antrags nicht hinreicht. Der Kläger setzt sich mit der Begründung des LSG nicht auseinander; er gibt sie nicht einmal wieder.



- 15 Nichts anderes gilt, soweit sich der Kläger darauf beruft, das LSG habe durch Sachverständige zu folgendem Beweisthema Beweis erheben müssen: "Bei der Krankheit wie der CFS, bei der mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Zusammenhang mit dem weiblichen Zyklus besteht, stellte es eine erhebliche Benachteiligung von Frauen dar, wenn bezüglich der Frage, ob die Kasse Leistungen zur Behandlung zur Verfügung stellen muss, nur auf eine sichere Beurteilung aus einer ausreichenden Zahl von Behandlungsfällen aufgrund wissenschaftlich einwandfrei geführter Statistiken abzustellen ist; insbesondere weil es derartige Studien, die auf den weiblichen Zyklus abstellen, kaum gibt und dies vor allem deshalb, weil sie extrem schwierig und teuer durchzuführen sind." Auch hier legt der Kläger nicht dar, wieso die vom LSG gegebene Begründung für die Ablehnung des Antrags nicht hinreicht (*vgl zu den Voraussetzungen im Einzelnen nur BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - RdNr 3 mwN*). Vielmehr gibt der Kläger eine Rechtsauffassung des LSG wieder, die die Unerheblichkeit der Beweisaufnahme belegt, und greift diese in der Sache an.
- 16 b) Soweit der Beschwerdeführer als Verfahrensmangel Verstöße gegen das GG und die EMRK unter dem Gesichtspunkt einer überlangen Verfahrensdauer rügt, bezeichnet er teilweise schon keine Verfahrensfehler des LSG, wie es erforderlich ist. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Das können nur eigene Fehler des LSG oder unkorrigierte, aus der ersten Instanz fortwirkende Verfahrensfehler sein (*vgl BSG Beschluss vom 11.4.1995 - 12 BK 97/94 - juris RdNr 5 mwN*). Es genügt nicht, dass der Kläger - wie hier - ua die Aktenvernichtung der Beklagten und des MDK, eine unklare Gesetzgebung und eine "abenteuerliche" Auslegung der Leistungsvorschriften durch das BSG rügt. Teilweise beruft sich der Kläger bloß auf einen vermeintlichen Fehler bei der Anwendung materiellen Rechts: Die Verkennung einer - von ihm geforderten - Umkehr der Beweislast wegen überlanger Verfahrensdauer. Er legt schließlich nicht dar, dass die Verfahrensdauer die Entscheidung des LSG beeinflusst haben könnte (*vgl dazu grundlegend BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18 RdNr 13 im Anschluss an BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 17, auch zur Unzulässigkeit einer richterrechtlichen Untätigkeitsbeschwerde; zuletzt BSG Beschluss vom 19.1.2011 - B 13 R 211/10 B - juris RdNr 14*).
- 17 c) Der Kläger bezeichnet schließlich auch einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art 6 Abs 1 EMRK, § 62 SGG*) nicht in der gebotenen Weise. Er trägt vor, das LSG habe sein Vorbringen "schlicht ignoriert". Der Zeitpunkt der - von ihm für Herbst 1992 behaupteten - Antragstellung sei maßgeblich. Insoweit legt er indes nicht hinreichend dar, wieso sich das LSG ausdrücklich mit seinem Vorbringen hätte befassen müssen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen eines Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Das Gericht ist dabei nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen auch in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich zu befassen.



Insbesondere ist es nicht verpflichtet, auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder der anderen Seite zur Sprache gebracht worden sind. Deshalb kann ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht angenommen werden, wenn das Gericht Ausführungen eines Beteiligten unerwähnt lässt, die nach seinem Rechtsstandpunkt unerheblich oder offensichtlich haltlos sind (*vgl. BSG Beschluss vom 5.10.2010 - B 8 SO 62/10 B - RdNr 9 mwN*). Um einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör darzulegen, hätte der Kläger deshalb substantiiert vortragen müssen, dass das LSG auf die behauptete Antragstellung im Herbst 1992 hätte eingehen müssen. Er hätte sich damit auseinandersetzen müssen, dass das LSG als früheste Unterlagen die Begutachtungsbitte vom 7.6.1993 festgestellt hat, nachdem der Widerspruchsbescheid einen Antrag der Versicherten vom Mai 1993 erwähnt und der Prozessbevollmächtigte nach Mandatierung durch die Versicherte und Akteneinsicht in die damals noch vorhandenen Verwaltungsakten ebenfalls vorgetragen hatte, der Antrag datiere "von Mai 1993". Entsprechender Vortrag fehlt indes.

- 18 4. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 19 5. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)